

REGLEMENT betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume

A. ALLGEMEINES

Gesetzliche Grundlagen:

ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23.3.1962 (ZSG; SR 520.1.).

ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27. 11.1978 (ZSV; SR 520.11.).

BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4.10.1963 (BMG; SR 520.2.).

BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27.11.1978 (BMV; SR 520.21.).

GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11.9.1985 (GKG; BSG 521.1.).

1. Gemäss Art. 8 Abs. 2 BMG und Art. 23 Abs. 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.
2. Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinden.
3. Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.
4. Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Deren Entfernung oder Veräusserung ist nicht gestattet.

B. LEISTUNGEN DER GEMEINDE

5. Die Gemeinde beschafft und überlässt dem Hauseigentümer einmalig die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte und allfälligen Abtrennungen, zur Ausrüstung der am 30.6.1992 bestehenden Schutzräume, unentgeltlich. Schutzräume welche neu ab 1.7.1992 fertigerstellt werden, sind durch die Ersteller auf deren Kosten auszurüsten.
6. Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.

7. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton.
8. Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat, wobei eine Etappierung möglich ist.
9. Zusammen mit der Ausrüstung wird ein Möblierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Plazierung von Liegestellen und Aborten ersichtlich ist.

C. PFLICHTEN DES HAUSEIGENTUMERS

10. Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodische Kontrolle des Schutzraumes das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlage hierfür bildet Art. 75 ZSG, Art. 21 ZSV, Art. 17 BMV und Art. 29 GKG.
11. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum oder in dessen unmittelbarer Umgebung einzulagern.
12. Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.
13. Eine allfällige Verwendung der Liegen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken (sofern geeignet) ist zulässig.
14. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material verwendet werden.
15. Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.
16. Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

D. STRAFNORM

17. Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

E. ZUSTAENDIGKEIT

18. Die Zivilschutzkommission beantragt dem Gemeinderat die zu beschaffenden Typen der Liegestellen, Trockenaborte und allfälligen Abtrennungen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstungen.
19. Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation übertragen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Möblierungspläne, die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigung.

F. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Militärdirektion in Kraft.

Die Versammlung vom 7.5.1992 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SCHEUREN
der Präsident: die Sekretärin:

H. Schmid *H. Kufner*

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 16. April 1992 bis 29. Mai 1992 öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger vom 16.+24.4.1992 bekannt gemacht. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Scheuren, 1. Juni 1992

Die Gemeindeschreiberin:

H. Kufner

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Scheuren vom 7. Mai 1992 erlassene Reglement wird genehmigt.



DER MILITÄERDIREKTOR

Regierungsrat P. Widmer

16.7.92